



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an bnl@bafu.admin.ch

Brugg, 14. Oktober 2026

Vernehmlassung über die Änderung des Jagdgesetzes: Stellungnahme SBLV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Juni 2026 und die geplanten Änderungen des Jagdgesetzes, zu welchen wir gerne Stellung nehmen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV vertritt insbesondere die Frauen in der Landwirtschaft und ist der Berufsverband der Bäuerinnen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir gesamthaft rund 50'000 Mitglieder, Bäuerinnen und Landfrauen.

Als Dachverband der Frauen vom Land sind wir mit der enormen psychischen Belastung und der grossen Arbeitslast unserer Mitglieder durch die Präsenz des Wolfes bestens vertraut. Die Weiterführung der Alpwirtschaft, die Besiedelung dezentraler und touristisch wichtiger Regionen, die Herstellung von weltweit geschätzten und wertschöpfungsstarken Alpprodukten und die Alpsaison, ein von der UNESCO geschütztes immaterielles Kulturerbe, sind für uns von grosser Bedeutung. Im Übrigen wird die zentrale Bedeutung der Alpwirtschaft und der graslandbasierten Tierhaltung auch im Jahr 2026 im Rahmen des Internationalen Jahres der Weiden und Hirten hervorgehoben.

Da sich Wölfe auch Ganzjahresbetrieben und den Heimweiden nähern, betrifft die Wolfsproblematik heute die gesamte Landwirtschaft und nicht nur das Berggebiet. Die in den letzten Jahren vorgenommen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen haben zu einer gewissen Stabilisierung der Anzahl Wölfe und Nutztierissen geführt, die Situation ist jedoch je nach Region nach wie vor sehr belastend.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Anpassung der Jagdverordnung, welche die Regulierung von Problemwölfen im Streifgebiet von Rudeln sowie in Jagdbanngebieten erleichtert, begrünnen wir daher sehr. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen eine Minimallösung darstellen.



Das Jagdgesetz und insbesondere die Umsetzung in der Verordnung, weisen weitere Lücken auf wie beispielsweise die Rudelzählung und die Gebiete oder die schwierige Umsetzung der reaktiven Regulierung im Sommer, welche zwingend zusammen mit der Umsetzung anderer hängigen parlamentarischen Anliegen in der Gesetzesrevision aufgenommen werden müssen.

Der SBLV erwartet auch, dass die Standesinitiative des Kantons Tessin (26.307 Wolfregulierung. Paradigmenwechsel durch die Festlegung eines Höchstbestandes auf nationaler und infolgedessen auch auf kantonaler Ebene) und die vom Ständerat bereits angenommene Motion Regazzi Fabio (25.4464 Einführung einer Gesetzesgrundlage für den regulierten Abschuss von Wölfen bei Überschreitung eines vordefinierten Schwellenwerts) baldmöglichst umgesetzt werden müssen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2^{ter} und 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; ~~bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets:~~

- ~~a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder~~
- ~~b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.~~

Begründung

Der Motionstext verlangt nicht, dass der auslösende Schaden innerhalb eines Jagdbanngebietes eingetreten sein muss. Streifgebiete von Rudeln orientieren sich nicht an den Grenzen von Jagdbanngebieten, weshalb die räumliche Vorgabe die Umsetzung in der Praxis unnötig erschweren würde, ohne sich am Ziel der Motion zu orientieren. Die Definition des «erheblichen Schadens» als Voraussetzung einer Regulierung ist in der geltenden Jagdverordnung bereits festgehalten, weshalb die Regulierung nicht an zusätzliche Anforderungen zu knüpfen ist. Um der Motion gerecht zu werden, muss in Jagdbanngebieten reguliert werden können, ohne diesen Raum von dem Streifgebiet eines Rudels gesondert zu betrachten und zu behandeln.

Art. 12 abs. 2^{ter}

^{2ter} Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese ~~wiederholt~~ fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung

Der SBLV begrüsst diese Änderung grundsätzlich, damit schadenstiftende Wölfe ganzjährig reguliert werden können. Sobald ein Wolf eines Rudels einen erheblichen Schaden verursacht, muss die Möglichkeit einer Regulierung ganzjährig bestehen. Es kann in einem solchen Fall nicht zugemutet werden, einen weiteren Riss ab Juni im Sömmerungsgebiet abzuwarten und erst daraufhin reagieren zu können.



Da in der Realität in diesem Zeitraum die einzelnen Wölfe eines Rudels nicht unterschieden werden können, wird die Umsetzung dieser Gesetzesänderung in der Praxis praktisch nicht möglich sein. Zudem ist innerhalb eines Rudels meistens nicht bekannt, welcher Wolf den Schaden verursacht hatte, denn die auf einem gerissenen Nutztier gefundenen ADN zeigen auf, welcher Wolf zuletzt vom gerissenen Tier gefressen hat, was in der Regel nicht unbedingt dem Wolf entspricht, welcher den Riss verursacht hatte.

Weiter regelt diese Gesetzesänderung die in der Realität nicht umsetzbare reaktive Regulation eines Rudels zwischen Juni und August nicht (Art. 12, Abs 4bis). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung (Art. 4c JSVO) sind viel enger gestaltet als es das Gesetz will, weshalb Risse vor Juni und Risse auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche für eine reaktive Regulation nicht einbezogen werden und das Regulationsgebiet viel zu eng gestaltet wird.

Wir verlangen deshalb im Sinne der Umsetzung der Motion Broulis, dass zusätzlich im Jagdgesetz folgende Änderung vorgenommen wird:

- Art. 7a, al. 1, Jagdgesetz: Die Periode für die proaktive Regulation in einem Rudel muss bereits ab Juni möglich sein. In diesem Fall kann Art. 12, Abs 4bis (reaktive Regulation Juni bis August) gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Agrarpolitik

Kathrin Bieri
Geschäftsführerin SBLV